

Krems/Donau, im Mai 2019

## PECUNIA NEWS – Steuerrecht und Wirtschaft

### Gutscheine - Umsatzsteuerpflicht

**Gutscheine sind ab 2019 unter bestimmten Umständen sofort umsatzsteuerpflichtig. Bislang führte der Verkauf eines Gutscheines noch nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht, wenn der Gutschein zum Bezug verschiedener Waren oder nicht konkretisierter Dienstleistungen berechnete. Erst bei Einlösung des Gutscheines entstand die Umsatzsteuerschuld. Die Änderung der unionsrechtlichen Vorgaben zwingt zu einer Adaptierung der bisherigen Vorgangsweise.**

Nunmehr hängt der Zeitpunkt, wann die Umsatzsteuerpflicht bei Gutscheinen entsteht, von der Unterscheidung in sogenannte **Einzweckgutscheine** und **Mehrweckgutscheine** ab. Von einem **Einzweckgutschein** wird gesprochen, wenn bereits bei der Ausgabe eines Gutscheines sowohl der Leistungsort (zB Umsatz in Österreich) als auch die dafür geschuldete Umsatzsteuer feststeht. Dies ist dann der Fall, wenn der Gutschein nur für Waren oder Dienstleistungen mit demselben USt-Steuersatz eingelöst werden kann (zB Gutschein für eine Pizza, Gutschein für einen Tenniskurs). Ein **Mehrweckgutschein** liegt im Unterschied dazu dann vor, wenn der Gutschein zum Bezug von Waren/Leistungen mit unterschiedlichen USt-Sätzen (zB Gutschein für Speisen und Getränke mit 10% und 20% USt) oder im In- und Ausland berechnete, sodass auch ein steuerfreier Umsatz gegeben sein könnte.

Bei Mehrweckgutscheinen ändert sich nichts an der bisherigen Vorgangsweise (somit erst Versteuerung bei der Einlösung des Gutscheines). Für ab 2019 ausgegebene Einzweckgutscheine gilt jedoch nunmehr, dass bereits die Ausgabe einen steuerbaren Umsatz bewirkt, der zur Umsatzsteuerpflicht führt. Die Einlösung des Einzweckgutscheines unterliegt nicht nochmals der Umsatzsteuer.

Für die praktische Handhabung sind daher Aufzeichnungen notwendig, um dokumentieren zu können, welche Gutscheine vor dem 01.01.2019 ausgestellt wurden (= alte Regelung) und welche ab dem 01.01.2019 (= neue Regelung).

**Hinweis:**

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die in den PECUNIA-NEWS behandelten Themen aufgrund der Komplexität des Steuer- bzw. Wirtschaftsrechts vereinfacht und insbesondere nicht in allen Einzelfällen dargestellt sind bzw. sein können. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für nähere Auskünfte zu diesen oder anderen Themen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns: Tel. 02732/712 39, E-Mail: [office@pecunia-wt.at](mailto:office@pecunia-wt.at)

Es ist unser ständiges Bemühen, unsere Klienten bestmöglich zu betreuen und nutzenbringende Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, auch mit dieser Ausgabe der PECUNIA NEWS Ihre Erwartungen erfüllt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie diese an Ihre **Geschäftsfreunde weiterleiten** (bitte beachten Sie dabei die Bestimmungen des TKG).

Hinweis nach TKG: Wenn Sie keine weiteren Fach-Newsletter von uns erhalten möchten, senden Sie bitte dieses E-Mail mit dem Hinweis „keine Newsletter erwünscht“ an uns retour. Sie werden daraufhin vom Verteiler gelöscht.

**Firma und Sitz des Medieninhabers/Herausgebers:**

PECUNIA Steuerberatung GmbH  
Austraße 13/1/3, 3500 Krems/Donau  
Tel.: +43 2732 712 39,  
Fax: +43 2732 712 39-30  
E-Mail: [office@pecunia-wt.at](mailto:office@pecunia-wt.at)  
[www.pecunia-wt.at](http://www.pecunia-wt.at)

Landesgericht Krems, FN 274548y

Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand

Auf unsere Tätigkeit ist das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) anwendbar.

**Unternehmensgegenstand des Medieninhabers:**

Steuerberatung und Beratung in Wirtschaftsangelegenheiten

**Geschäftsführer (GF) und Gesellschafter (GS) des Medieninhabers:**

Mag. Martin Kirchwegger (GF, 70% GS), Elfriede Leuthner (GF, 30% GS)

**Grundlegende Richtung des Mediums:**

Allgemeine Informationen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Wirtschaftsrechts und der Wirtschaftsberatung